



Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung des Landschaftsschutzgebiets im Gebiet der Stadt Weinstadt

VERORDNUNG

des Landratsamts Rems-Murr-Kreis

zur Änderung der Verordnung

des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet

„Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit
angrenzenden Höhen“ auf dem Gebiet der Städte Fellbach und Weinstadt sowie

der Gemeinde Kernen i.R. vom 8. März 2021

Vom 18. Mai 2026

Auf Grund der §§ 22 Absätze 1 und 2, 26 und 3 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie § 23 Absätze 4, 8 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) – Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ auf dem Gebiet der Städte Fellbach und Weinstadt sowie der Gemeinde Kernen i.R. vom 8. März 2021 wird geändert
- (2) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt, Gemarkung Großheppach, Rems-Murr-Kreis, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

§ 2

- (1) Die Änderung berührt auf dem Gebiet der Stadt Weinstadt, Gemarkung Beutelsbach, Flur 0 (Beutelsbach) an der östlichen Stadtgrenze auf dem Höhenrücken zwischen Beutelsbach, Schnait, Geradstetten und Grunbach. Die von der Änderung berührte Fläche hat eine Größe von rund 18,84 Hektar.

- (2) Die berührte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 10.12.2025 im Maßstab 1: 25 000 (Anlage 1) sowie in einer Flurkarte vom 10.12.2025 im Maßstab 1: 4 000 (Anlage 2) eingetragen. Die rot eingefärbte und rot umrandete Fläche stellt die aus dem bisherigen Schutzgebiet herausfallende Fläche dar. Das bestehende Schutzgebiet ist in der Übersichtskarte grün schraffiert und grün umrandet und in der Flurkarte flächig grün schraffiert und grün umrandet dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis in 71332 Waiblingen, Alter Postplatz 10 sowie bei den nachfolgend genannten Bürgermeisterämtern zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- Stadt Weinstadt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt,
 - Stadt Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach,
 - Gemeinde Kernen i. R., Stettener Straße 12, 71394 Kernen i. R.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Waiblingen, 18.05.2026

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises

Verkündungshinweis

Nach § 25 Absatz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen geltend gemacht wird. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.